



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 26.06.2025

Familiennachzug nach Bayern

Im Jahr 2023 wurden 130 000 Visa für den Familiennachzug von sogenannten Flüchtlingen ausgestellt. Der größte Teil der Visa ging an Ehepartner von in Deutschland lebenden Ausländern. Darauf folgen minderjährige Kinder, die zu ihren Eltern zogen.¹ Im Jahr 2024 hat das Auswärtige Amt rund 115 000 Visa zum Zwecke des Familiennachzugs nach Deutschland ausgestellt. Damit wurde in etwa das Niveau des vergangenen Jahres erreicht. 2023 lag die Zahl bei rund 130 000 verteilten Visa. Seit 2015 stellte das Auswärtige Amt über 1 Mio. Aufenthaltstitel für den Familiennachzug aus. In 56 Prozent der Fälle handelte es sich um den Nachzug von Ehegatten. 39 Prozent des Familiennachzugs bezogen sich auf Kinder.²

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Personen kamen in den Jahren von 2014 bis 2024 per Familiennachzug nach Bayern (bitte nach jeweiligem Bezirk und nach Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)? 3
2. Wie hoch war der jeweilige Anteil der Ehegatten und Kinder (hier insbesondere der unbegleiteten Minderjährigen) an den in Frage 1 beschriebenen Personen in den jeweiligen Jahren (bitte nach jeweiligem Bezirk und nach Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)? 3
3. Wie viele der im genannten Zeitraum per Familiennachzug nach Bayern gelangten erwachsenen Personen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen beschäftigt (bitte nach jeweiligem Bezirk, nach Jahr und Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)? 4
4. Wie viele der im genannten Zeitraum per Familiennachzug nach Bayern gelangten erwachsenen sowie minderjährigen Personen sind straffällig geworden (bitte nach jeweiligem Bezirk, nach Staatsbürgerschaft und in Alterskohorten bis 18 Jahre sowie ab 18 Jahre aufschlüsseln)? 4

1 <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/familiennachzug-erreicht-im-jahr-2023-hoehchststand-19508925.html>

2 <https://www.nius.de/politik/news/2024-kamen-bislang-115-000-menschen-ueber-den-familiennachzug-nach-deutschland-fast-19-000-davon-aus-syrien/80a99f7c-2772-43f6-a5ae-3e24b4941e83>

-
5. Wie viele der im genannten Zeitraum per Familiennachzug nach Bayern gelangten erwachsenen Personen erhalten nach Kenntnis der Staatsregierung staatliche Transferleistungen (bitte nach jeweiligem Bezirk, nach Jahr und Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)? 5
6. Sind für die Staatsregierung mit dem Ende des Bürgerkriegs in Syrien die Gründe für den Familiennachzug erloschen (bitte ausführlich begründen)? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.07.2025

1. Wie viele Personen kamen in den Jahren von 2014 bis 2024 per Familiennachzug nach Bayern (bitte nach jeweiligem Bezirk und nach Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 30.06.2025 waren 238 777 Personen im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die nach ihrer letzten Einreise zwischen 2014 und 2024 nach Bayern als ersten aufenthaltsrechtlichen Status einen Titel zum Familiennachzug von einer bayerischen Behörde erhalten haben. Der Familiennachzug bezieht sich dabei auf alle in Bayern aufhaltigen Personen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgt. Eine Auswertung nach Bezirken ist nicht möglich, weil diese Ebene der regionalen Zuordnung in der Datenbank der Registerbehörde nicht vorgesehen ist.

Die Anzahl der Personen mit den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Eine Auswertung nach allen Staatsangehörigkeiten war in der Kürze der Antwortfrist nicht möglich.

Anzahl Personen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	10 743	13 477	16 295	20 847	22 150	23 915	20 342	26 796	29 464	29 978	24 770	238 777
Darunter:												
Kosovo	1 255	1 370	1 183	1 678	2 244	2 959	2 928	4 303	2 870	3 186	3 000	26 976
Bosnien und Herzegowina	642	960	1 139	1 731	2 562	2 501	2 512	2 894	2 514	2 947	1 924	22 326
Syrien, Arabische Republik	142	678	2 071	3 482	1 965	1 432	938	1 408	2 033	2 755	2 435	19 339
Indien	580	841	1 092	1 357	1 615	2 087	1 378	2 136	2 974	2 961	2 306	19 327
Türkei	950	1 044	1 047	1 048	1 136	1 388	1 065	1 371	1 731	1 956	1 722	14 458
Serbien	413	583	590	838	968	1 123	1 175	1 737	1 283	1 257	1 212	11 179
Russische Föderation	647	819	729	751	828	922	703	815	1 964	1 218	715	10 111
Nord-mazedonien	412	536	610	670	696	858	919	1 073	1 333	1 253	900	9 260
Albanien	135	272	263	399	520	788	845	1 088	1 214	1 142	971	7 637
USA	703	810	781	766	705	713	584	618	602	536	499	7 317

2. Wie hoch war der jeweilige Anteil der Ehegatten und Kinder (hier insbesondere der unbegleiteten Minderjährigen) an den in Frage 1 beschriebenen Personen in den jeweiligen Jahren (bitte nach jeweiligem Bezirk und nach Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?

Eine Unterscheidung nach unbegleiteten Minderjährigen ist in der Datenbank der Registerbehörde nicht möglich. Die Anzahl der Personen mit den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten nach Ehegatten und Minderjährigen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Eine Auswertung nach allen Staatsangehörigkeiten war in der Kürze der Antwortfrist nicht möglich.

Anzahl Personen	1. Ehegattennachzug											
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	5347	6281	6864	8543	8952	9751	7963	11 741	12 583	12 667	10 616	101 308
Darunter:												
Kosovo	597	623	521	815	960	1218	1174	2035	1133	1256	1168	11 500
Indien	340	470	596	773	882	1076	604	1123	1533	1520	1162	10 079
Türkei	641	716	707	695	726	826	585	825	970	1123	941	8 755
Bosnien und Herzegowina	295	352	385	625	992	907	918	1090	886	1050	661	8 161
Syrien, Arabi- sche Republik	46	209	576	1032	540	410	239	642	826	1089	997	6 606
Russische Föderation	366	462	407	410	435	473	370	446	1033	655	382	5 439
USA	394	448	380	397	341	356	313	317	293	280	236	3 755
Serbien	179	208	182	248	251	303	372	657	433	402	419	3 654
China	287	320	319	311	297	254	131	169	159	206	197	2 650
Albanien	26	80	72	104	141	252	282	401	437	389	348	2 532

Anzahl Personen	2. Kindesnachzug											
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Summe	3208	4414	6182	8571	9309	10 046	9051	11 552	13 205	14 146	11 792	101 476
Darunter:												
Kosovo	565	633	565	737	1170	1639	1657	2149	1635	1844	1752	14 346
Syrien, Arabi- sche Republik	82	421	1331	2170	1298	933	668	735	1149	1557	1404	11 748
Bosnien und Herzegowina	177	262	359	730	1157	1134	1287	1554	1374	1720	1148	10 902
Indien	219	327	451	536	697	974	734	965	1398	1376	1091	8 768
Serbien	81	113	147	234	276	324	429	740	565	632	610	4 151
Türkei	177	168	204	225	242	357	326	371	521	569	583	3 743
Albanien	18	95	82	138	194	338	401	495	589	593	525	3 468
Russische Föderation	168	247	212	218	271	301	238	265	780	484	262	3 446
Nord- mazedonien	86	132	144	165	240	297	373	396	546	566	461	3 406
Afghanistan	46	74	97	194	316	268	224	314	427	455	325	2 740

3. **Wie viele der im genannten Zeitraum per Familiennachzug nach Bayern gelangten erwachsenen Personen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen beschäftigt (bitte nach jeweiligem Bezirk, nach Jahr und Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?**

4. **Wie viele der im genannten Zeitraum per Familiennachzug nach Bayern gelangten erwachsenen sowie minderjährigen Personen sind straffällig geworden (bitte nach jeweiligem Bezirk, nach Staatsbürgerschaft und in Alterskohorten bis 18 Jahre sowie ab 18 Jahre aufschlüsseln)?**

5. Wie viele der im genannten Zeitraum per Familiennachzug nach Bayern gelangten erwachsenen Personen erhalten nach Kenntnis der Staatsregierung staatliche Transferleistungen (bitte nach jeweiligem Bezirk, nach Jahr und Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?

Zu den in den Fragen 3 bis 5 angefragten Daten stehen der Staatsregierung keine statistischen Erfassungen zur Verfügung. Für eine Beantwortung wäre eine händische Einzelauswertung von Fallakten, Datenbeständen oder Verfahrensakten erforderlich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags aufgrund des Umfangs nicht erfolgen kann.

6. Sind für die Staatsregierung mit dem Ende des Bürgerkriegs in Syrien die Gründe für den Familiennachzug erloschen (bitte ausführlich begründen)?

Der Grund für den in den §§ 27 ff Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzug ist der Schutz von Ehe und Familie, der in Art. 6 Grundgesetz (GG) und Art. 8 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelt ist. Diese Regelungen und der durch diese verfolgte Schutzzweck bestehen unabhängig von der aktuellen Lage in Syrien fort.

Um die Aufnahme- und Integrationssysteme der Bundesrepublik Deutschland zu entlasten, hat der Deutsche Bundestag mit der Koalitionsmehrheit beschlossen, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, von denen der Großteil die syrische Staatsangehörigkeit innehat, für zwei Jahre vorübergehend auszusetzen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.